

WAHLEN ZUR MITARBEITERVERTRETUNG

Bildung des Wahlvorstandes

Der erste Schritt für die **MAV - WAHLEN** ist die **Einladung zu einer Mitarbeiterversammlung, auf der der Wahlvorstand gewählt wird.**

Die Wahl muss in einer durch die Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Wahlperiode einzuberufenden Mitarbeiterversammlung stattfinden.

Für diese Mitarbeiterversammlung ist eine große Beteiligung der MitarbeiterInnen wichtig. Deshalb muss die EINLADUNG für diese Versammlung auch wirklich einladend sein.

Allein der Hinweis, dass der Wahlvorstand zu wählen ist, reicht zur Aktivierung der MitarbeiterInnen kaum aus.

In der Einladung muss deutlich gemacht werden, welche Aufgaben die MAV hat und was von der Wahl eines Wahlvorstandes abhängt.

Dazu benötigt gerade diese Mitarbeiterversammlung ein zugkräftiges allgemeines Thema, das Interesse hervorruft und zur Teilnahme herausfordert.

Solche Themen können sein:

-
- Die Vergütungsgruppenpläne
- Der Zwang zum Sparen: wie sicher sind unsere Arbeitsplätze?
- Was jeder für sein Arbeitsverhältnis wissen sollte: die Inhalte der KDO
- Wie gut kenne ich meinen Arbeitsvertrag?!

Soll ein Referent eingeladen werden, dann muss dies rechtzeitig geschehen. Etwaige Kosten müssen vorab mit der Dienststellenleitung abgesprochen werden, bei einer Nichteinigung entscheidet die Schlichtungsstelle.

Auf der Mitarbeiterversammlung erfolgt dann die Wahl des Wahlvorstandes.

Dieser besteht **aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf wahlberechtigten Mitgliedern.** Eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern soll zur Verfügung stehen.

Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen keiner Mitarbeitervertretung angehören. Werden Mitglieder des Wahlvorstandes zur Wahl aufgestellt und nehmen sie die Kandidatur an, so scheiden sie aus dem Wahlvorstand aus. An ihre Stelle treten die Ersatzmitglieder.

Sinkt die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes unter die vorgeschriebene Mindestzahl von 3 Personen, so ist unverzüglich ein neuer Wahlvorstand zu wählen.

Der Wahlvorstand wird durch Zuruf und offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt.

Besteht noch keine Mitarbeitervertretung, so beruft die Gesamtmitarbeitervertretung nach Rücksprache mit der Dienststellenleitung eine Mitarbeiterversammlung ein.

Besteht 6 Wochen vor der Neuwahl noch kein Wahlvorstand, so kann die Gesamtmitarbeitervertretung eine Wahlversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Wahlvorstandes einberufen.

Dasselbe gilt, wenn die Mitarbeitervertretung spätestens drei Monate vor Ablauf ihrer Wahlperiode noch keine Mitarbeiterversammlung zur Wahl eines Wahlvorstandes einberufen hat.

Die Dienststellenleitung hat der Gesamtmitarbeitervertretung die Adressenliste der wahlberechtigten Mitarbeiter sowie geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

